Downloaded from Blogs on 08.10.2026 02:57h

By PwC Deutschland | 25. Juni 2026

# Generalzolldirektion: Wegfall der 150-Euro-Zollfreigrenze ab 1. Juli 2026

**Die Zollfreiheit für Waren in Sendungen mit einem Gesamtwert bis 150 Euro entfällt ab dem 1. Juli 2026 vollständig.**

Downloaded from Blogs on 08.10.2026 02:57h

## Hintergrund

Mit der Verordnung 2026/382 des Rates der Europäischen Union wurde die Verordnung1186/2009 (ZollbefreiungsVO) mit Wirkung zum 1.Juli2026 geändert. Die bislang in der ZollbefreiungsVO vorgesehenen Einfuhrabgabenfreiheit für Waren in Sendungen mit einem Gesamtwert bis 150Euro entfällt ab dem genannten Datum vollständig. Ein pauschaler Zoll von 3Euro pro Warenkategorie (das bedeutet je angemeldeter Position der Zollanmeldung) ist vorgesehen, wenn a) die Einfuhr der Waren gemäß Artikel143 Absatz 1Buchstabe ca der Richtlinie 2006/112/EG von der Mehrwertsteuer befreit ist (Import-One-Stop-Shop) oder b) die Waren in einer Postsendung im Sinne von Artikel1 Nummer24 der Delegierten Verordnung(EU)2015/2446 enthalten sind.

"Pro Warenkategorie" bedeutet beispielsweise, dass für zehn Paar Socken, zwei Kabelbinder und vier Hosen, die in einer Sendung sind und jeweils der gleichen Tarifierung unterliegen, ein Pauschalzoll von insgesamt neun Euro erhoben würde.

Für "Waren in Postsendungen" im Sinne von Artikel1 Nummer24 der Delegierten Verordnung (EU)2015/2446 ist eine Änderung vorgesehen. Maßgeblich für den neuen Erhebungstatbestand ist, dass es sich um Sendungen im Fernabsatzverkehr im Sinne von Art.14 Abs.4 Unterabs.2 der Richtlinie2006/112 (MwStSystRL) handelt.

Die Regelungen werden aktuell auf EU-Ebene finalisiert. Nach Veröffentlichung im Amtsblatt der EU werden diese hier verlinkt.

Im aktuellen Entwurf zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU)2015/2446 werden wesentliche Festlegungen getroffen, die der ergänzende Leitfaden (Stand: 2.Juni2026) erläutert.

Diese betreffen unter anderem:

- Bei Inanspruchnahme der Sonderregelung gemäß TitelXIIKapitel6 Abschnitt4 der Richtlinie2006/112/EG (Import One Stop Shop - IOSS) ist der Anmelder die Person, die die Sonderregelung in Anspruch nimmt oder deren indirekter Vertreter. Der Einführer (Empfänger) oder eine andere Person können in diesen Fällen**nicht**als Anmelder auftreten.
- Eine Voraussetzung für die Erhebung des Zolls von 3Euro je Position ist das Vorliegen eines Fernverkaufs im Sinne von Art.14 Abs.4 Nr.2 der Richtlinie2006/112/EG. Das Guidance Document erläutert, welche Konstellationen als Fernverkauf einzustufen sind und stellt dabei unter anderem darauf ab, ob sich die Waren zum Zeitpunkt des Verkaufs bereits innerhalb der EU befunden haben.
- Neu ist eine Anti-Missbrauchsklausel in Art.243UZK.IA, die ebenfalls im Guidance Document erläutert wird. Dabei werden mögliche Fallkonstellationen dargestellt, bei denen vom Vorliegen eines Fernverkaufs ausgegangen werden kann. Die Aufmachung der Ware ist dabei relevant.
- Es wird ausdrücklich klargestellt, dass eine Anwendung von Art. 177 UZK in Fällen der Pauschalverzollung mit 3 Euro je Position nicht möglich ist.

Downloaded from Blogs on 08.10.2026 02:57h

Den Leitfaden zum Zollsatz von 3 Euro finden Sie **hier**.

**Hinweis**

Weitere Informationen zum Thema hat die Generalzolldirektion auf ihrer Homepage veröffentlicht, auf der sie auch auf Einzelheiten zur Erhebung des Pauschalzolls (Nutzung der ATLAS Fachanwendungen und des laufenden Zahlungsaufschubs) näher eingeht.

**Fundstelle**

Generalzolldirektion, **Fachbeitrag** online.

**Schlagwörter**

Zollrecht